

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/196**

Alle Abg

STELLUNGNAHME

**Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zum
Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“**
(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046)

Köln, 12. Dezember 2017

Die VKU Landesgruppe NRW vertritt über 330 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 78.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von 34 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 1,7 Milliarden Euro investiert.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Die VKU Landesgruppe NRW begrüßt die vorgesehen Änderungen im Tariftreue- und Vergabegesetz ausdrücklich. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass kommunale Unternehmen, die in deregulierten Märkten tätig sind, durch die Vorgaben des bisherigen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW) Wettbewerbsnachteile erfahren. Diese Wettbewerbsnachteile haben nicht nur die Wirtschaftskraft des kommunalen Unternehmens geschwächt, sondern mittelbar auch die Einnahmen der Kommunen gemindert. Der Wegfall vieler Regelungen des bisherigen TVgG NRW ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit das Gesetz auf seinen wesentlichen Kernbereich fokussiert und entsprechend erheblich anwenderfreundlicher gestaltet wird. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Rückführung des TVgG NRW auf wenige Vorschriften zum Abbau unnötiger Bürokratie.

Eine deutliche Vereinfachung sehen wir in der Einführung eines einheitlichen Schwellenwertes nach § 1 Abs. 5 TVgG NRW-E. Die Vielzahl unterschiedlicher Schwellenwerte des geltenden TVgG NRW führte zu unverhältnismäßigem Prüfaufwand. Inwiefern die Differenzierung notwendig war, konnte bisher nicht sachgemäß dargelegt werden. Unseres Erachtens ist es sinnvoll, den Schwellenwert auf 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer anzuheben.

Wir befürworten eine Streichung der vergabespezifischen Mindestlohnspflicht, an der in § 2 Abs. 3 TVgG NRW-E festgehalten werden soll. Wegen des ohnehin geltenden Mindestlohngesetzes (MiLOG) des Bundes ist diese Vorgabe in erster Linie deklaratorischer Natur und somit unnötig.

Die Vorgaben des § 5 TVgG NRW sollen grundsätzlich in § 2 Abs. 4 TVgG NRW-E übernommen, aber für die Unternehmen deutlich erleichtert werden, indem nur noch abstrakt vorgegeben wird, dass das beauftragte Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Nachunternehmen die Pflichten aus § 2 Abs. 1 bis 3 TVgG NRW-E ebenfalls einhalten. Hierfür kommen laut Begründung Vertragsstrafen und/oder außerordentliche Kündigungsrechte in Betracht. Trotz dieser Regelung droht hier im Vergleich zu den bisherigen, gesetzlich normierten Vorgaben eine gewisse Rechtsunsicherheit für die Praxis. Für die kommunalen Unternehmen ist dies vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in § 2 Abs. 5 TVgG NRW-E weiterhin vorgesehen wird, dass sie die Einhaltung von § 2 Abs. 4 TVgG NRW-E überwachen sollen. Ohne eindeutige Verpflichtungen für die Unternehmen stellt sich aber die Frage, wie sich effektiv

Verstöße feststellen lassen sollen. Hier könnte in § 2 Abs.6 TVgG NRW-E ergänzt werden, dass der Auftraggeber in den Vertragsbedingungen auch Regelungen darüber vorsehen darf, auf welche Weise der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten gegenüber seinem Nachunternehmer sicherzustellen hat.

Die Kontrollbefugnisse der Auftraggeber werden in § 2 Abs. 5 TVgG NRW-E im Grundsatz beibehalten. Die bislang für die praktische Durchführung relativ konkret gefassten Regelungen in § 10 Abs. 1 und 2 TVgG NRW sollen allerdings ersatzlos entfallen, dies gilt insbesondere auch für die Pflicht des Auftragnehmers, entsprechende Unterlagen bereitzuhalten. Insgesamt würde die rechtssichere und effektive Durchführung von Kontrollen folglich erschwert. Hinzu kommt, dass die derzeit noch in § 14 TVgG NRW vorgesehene Prüfbehörde und die in § 15 TVgG NRW genannten Ordnungswidrigkeiten ersatzlos wegfallen sollen. Insofern besteht die Gefahr, dass die Kontrolle und die Durchsetzung des TVgG NRW künftig allein durch die öffentlichen Auftraggeber sichergestellt werden müssen. Dies lehnen wir ab. Das Land muss insoweit auch zukünftig eine hinreichende Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber sicherstellen (Beibehaltung der Prüfbehörde oder Stärkung einer entsprechenden Servicestelle, vergleichbar dem bisherigen § 17 TVgG NRW).

In § 2 Abs. 6 Nr. 2 TVgG NRW-E wird vorgesehen, dass öffentliche Auftraggeber Vertragsbedingungen verwenden müssen, die dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Vorgaben einräumen und auch dessen Umfang regeln. Letzteres erscheint aus unserer Sicht problematisch. Nach dem bisherigen, gesetzlich vorgegebenen Kontrollsystem werden nicht nur die Untersuchungsbefugnisse des Auftraggebers klar definiert, sondern auch entsprechende Mitwirkungspflichten für die Auftragnehmer normiert. Bei einer Festlegung durch vertragliche Absprachen stellt sich hingegen die Frage, welche Vereinbarungen einerseits zulässig und andererseits auch effektiv durchsetzbar wären. Da Vertragsbedingungen zudem der zivilrechtlichen Klauselkontrolle unterliegen, würde ohne entsprechende „Muster-Vertragsbedingungen“ eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Praxis drohen. Hilfsweise wäre die Formulierung des § 2 Abs. 6 TVgG NRW-E dahingehend zu ändern, dass die geplante Verpflichtung zur Verwendung von Vertragsbedingungen als Möglichkeit ausgestaltet wird.

Die Berücksichtigung von Gemeinwohlzielen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bleibt den Auftraggebern weiterhin möglich. So eröffnet bereits das allgemeine Vergaberecht die Möglichkeit, Belange des Umweltschutzes, der Energieeffizienz, Beachtung von Mindestanforderungen der internationalen Arbeitsorganisationen an die Arbeitsbedingungen sowie Frauenförderung,

Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, im Einzelfall zu berücksichtigen. Wir sehen insofern keinen Rückschritt, um diese Gemeinwohlziele zu erreichen.